

Heinrich III. hatte dem Reichsministerialen Rafold von Schönberg (Chiemgau) 1051 aus Reichsgut zwei königliche Hufen in proprium übertragen, wobei ihm zugestanden wurde, *ut . . . liberam potestatem habeat commutandi, tradendi, precariandi vel quicquid illi placuerit inde faciendi*. Da diese Hufen damit von der üblichen Bindung des einem Reichsministerialen und seinen Erben überlassenen Besitzes befreit wurden, hatte die Reichskanzlei darüber zu urkunden<sup>50</sup>). 1079 wurde Rafold oder seinem gleichnamigen Nachkommen eine weitere königliche Hufe gefreit überlassen, wobei der König bestätigte, die Überlassung in proprium sei erfolgt *conditione, ut idem Rafold deinceps liberam potestatem habeat eundem mansum possidendi, posteris relinquendi vel dandi cui voluerit, ita tamen ne de nostra potestate exeat*<sup>51</sup>).

Rafold und seine Erben konnten somit diese gefreiten Besitzungen auch außerhalb des Kreises der Rechts- und Hausgenossen veräußern, ohne daß es hierzu der herrschaftlichen Zustimmung bedurfte, jedoch mit der entscheidenden Einschränkung, daß der Besitz in der königlichen potestas zu verbleiben habe. Da dies bei den Reichsklöstern und Reichsstiftern der Fall gewesen wäre<sup>52</sup>), hätte einer Veräußerung an eines von ihnen nichts im Wege gestanden. Aber der Letzte seines Stammes, wiederum ein Rafold, wollte für den Fall seines kinderlosen Ablebens seinen Besitz dem benachbarten, neugegründeten Zisterzienserkloster Raitenhaslach zuwenden. Da dieses nicht der königlichen potestas unterlag<sup>53</sup>), bedurfte es der Zustimmung des Königs, die Konrad III. im Mai 1149 erteilte<sup>54</sup>).

Rafold lebte wohl noch an die anderthalb Jahrzehnte und verheiratete sich nach dem Tode seiner Frau Adela<sup>55</sup>) nochmals. Zur Versorgung der

<sup>50</sup>) D H. III. 261.

<sup>51</sup>) D H. IV. 318.

<sup>52</sup>) So heißt es in D Ko. III. 137 für das Kloster St. Ghislain: *Equitas iusticie et regni auctoritas nos ammonent omnium ecclesiarum et maxime earum, que ad regnum pertinent, paci et quieti clementer providere*.

<sup>53</sup>) Zur Rechtsstellung der Zisterzienserklöster zum König siehe Hans Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches und der deutschen Kirche (1967<sup>2</sup>) S. 99 ff.

<sup>54</sup>) D Ko. III. 202.

<sup>55</sup>) Adela dürfte 1152 verstorben sein, da unter diesem Jahr im Raitenhaslacher Begräbnisbuch eingetragen wurde: *Rapholdus de Schenberg, Adela uxor* (Monumenta Boica 3 [1764] S. 216). 1152 kann Rafold selbst noch nicht gestorben sein, da sonst kaum von ihm als ministerialis ducis gesprochen worden wäre.